

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

770. Sitzung

Berlin, Freitag, den 30. November 2001

Inhalt:

- Worte des Gedenkens an den früheren Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Dr. Gerhard Stoltenberg und an Ministerin a. D. Dr. Regine Hildebrandt** . . . 635 A
- Zur Tagesordnung** 635 D
1. **Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses** – gemäß § 12 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 886/01) 635 D
- Beschluss:** Senator Dr. Roger Kusch (Hamburg) wird gewählt 635 D
2. **Zweites Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 887/01, zu Drucksache 887/01) 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 691*A
3. **Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG –)** (Drucksache 888/01) 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 636 B
4. a) **Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)** (Drucksache 889/01, zu Drucksache 889/01)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... **SGB III-Änderungsgesetz** – ... SGB III ÄndG) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 211/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes **„Jobrotation“ im Rahmen des SGB III** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 265/01) 636 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 636 B
- Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt) 637 D
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 639 C
- Harald Schartau (Nordrhein-Westfalen) 640 D
- Christa Stewens (Bayern) 641 D
- Claus Möller (Schleswig-Holstein) 695*B
- Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 643 A
- Beschluss** zu b): Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Kajo Schommer (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 643 B
- Beschluss** zu c): Der Gesetzesantrag wird für erledigt erklärt 643 B
5. a) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 916/01)
- b) **Gesetz zu der Entschließung vom 22. Mai 1995 zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 917/01)

- c) Gesetz zu dem **Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999** zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 918/01) 636 A
- Beschluss** zu a) bis c): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 691 *C
6. Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Steueränderungsgesetz 2001** – StÄndG 2001) (Drucksache 891/01)
- in Verbindung mit
7. Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (**Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz** – StVBG) (Drucksache 892/01)
8. Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (**Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** – UntStFG) – gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 GG – (Drucksache 893/01)
- und
76. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (**Gemeindefinanzreformgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 988/01) 643 C
- Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) 643 C
- Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) 646 D, 695 *D
- Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) 648 C
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 649 D
- Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt) 651 A
- Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 652 A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . 695 *C, D
- Beschluss** zu 6: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG 653 A
- Beschluss** zu 7: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG – Annahme einer Entschließung 653 B
- Beschluss** zu 8: Anrufung des Vermittlungsausschusses 653 C
- Mitteilung** zu 76: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 653 C
9. a) Gesetz zur **Finanzierung der Terrorbekämpfung** (Drucksache 894/01)
- b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 943/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 920/01)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (**Sozialdatenschutzänderungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg – (Drucksache 826/01)
- e) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen – (Drucksache 841/01)
- in Verbindung mit
75. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 993/01)
- und
79. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1014/01) 653 C
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . 653 D
- Dr. Günther Beckstein (Bayern) . . . 655 B
- Otto Schily, Bundesminister des Innern 657 B
- Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . 659 A
- Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . 659 D
- Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 696 *C
- Reinhold Bocklet (Bayern) 696 *D
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 698 *B
- Beschluss** zu 9 a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 661 C
- Beschluss** zu 9 c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 662 D

- Beschluss** zu 9 d): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 662 D
- Beschluss** zu 9 e): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 662 D, 663 A
- Mitteilung** zu 75 und 79: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 663 A
10. Gesetz zur **Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen** (Drucksache 895/01) 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 691 *C
11. Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchsrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (**Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG**) (Drucksache 897/01) 636 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 691 *C
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (2. MPG-ÄndG) (Drucksache 898/01) 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 691 *A
13. Gesetz zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 899/01, zu Drucksache 899/01) 663 A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 663 A
- Christa Stewens (Bayern) 664 C
- Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 665 D
- Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit 666 D
- Jochen Riebel (Hessen) 698 *B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 667 D
14. Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (**Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG**) (Drucksache 941/01) 668 A
- Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 668 A
- Christa Stewens (Bayern) 699 *C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 669 B
15. a) Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (**Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG**) – gemäß Artikel 74a Abs. 2 GG – (Drucksache 900/01)
- b) Fünftes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) (Drucksache 901/01) 669 B
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 669 C
- Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 671 A
- Hans Zehetmair (Bayern) 672 A
- Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) 673 D
- Prof. Dr. Peter Frankenberg (Baden-Württemberg) 674 C
- Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung 676 A
- Jochen Riebel (Hessen) 700 *C
- Beschluss** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 678 A
- Beschluss** zu b): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 678 A
16. Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. Bes-ÄndG**) (Drucksache 902/01, zu Drucksache 902/01 [2]) 636 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 GG 691 *A
17. Erstes Gesetz zur **Änderung des Wahlstatistikgesetzes** (Drucksache 903/01) 681 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 681 B
18. Gesetz zur **Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen** sowie zur **Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung** (Drucksache 904/01) 681 B
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 681 B
- Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 682 C
- Dr. Gerd Harms (Sachsen-Anhalt) 701 *D
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 703 *A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 683 C

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

- (A) sammenhang haben wir ein ordentliches Programm absolviert. Um es ehrlich zu sagen, sind wir deswegen nicht dazu gekommen, auch noch die Gemeindefinanzreform auf die Hörner zu nehmen. Wir werden es in der nächsten Legislaturperiode tun. – Herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll*** geben Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Staatsminister Professor Dr. Falthäuser** (Bayern).

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 6**, dem Steueränderungsgesetz.

Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 891/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 891/2/01.

Der Vermittlungsausschuss soll aus mehreren Gründen angerufen werden. Es ist daher zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen die Anrufungsgründe unter Ziffern 1 bis 3 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag in Drucksache 891/2/01.

Wer ist entsprechend Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

- (B) Wir kommen nun zu **Punkt 7**, dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 892/1/01 und Landesanträge in Drucksachen 892/2/01 und 892/3/01.

Da mehrere Anrufungsgründe vorliegen, ist auch hier zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 bis 8 der Ausschussdrucksache 892/1/01 und der Landesantrag in Drucksache 892/2/01.

Wer ist entsprechend Ziffer 9 der Ausschussdrucksache 892/1/01 dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu dem Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 892/3/01. Dafür das Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist damit **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 8**, dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 893/1/01 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, den **Vermittlungsausschuss** mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes **anzurufen**? – Das ist die Mehrheit. (C)

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 3 der Ausschussdrucksache wiedergegebene Entschließung abzustimmen. Das Handzeichen für Ziffer 3 bitte! – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist **n i c h t** gefasst.

Nun zu **Punkt 76!**

Den Entwurf eines Gemeindefinanzreformgesetzes weise ich dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Innenausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 9 a) bis e), 75 und 79** auf:

9. a) Gesetz zur **Finanzierung der Terrorbekämpfung** (Drucksache 894/01)
- b) Erstes Gesetz zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 943/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (**Terrorismusbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 920/01)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung (**Sozialdatenschutzänderungsgesetz**) – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg – (Drucksache 826/01) (D)
- e) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen – (Drucksache 841/01)

in Verbindung mit

75. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 35) – Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 993/01)

und

79. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 1014/01)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist eine der größten Herausforderungen für uns. Diese Einschätzung teilen wir im Bund und in den Ländern über alle Parteigrenzen hinweg.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns entschlossenes Handeln zur Gewährleistung ihrer

*) Anlagen 5 bis 7

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Sicherheit. Sie erwarten von uns, dass das Menschenmögliche getan wird, damit sich brutale Verbrechen wie die des 11. September 2001 nicht wiederholen können. Sie wissen sehr wohl, dass es absolute Sicherheit nicht gibt und auch niemals geben wird. Aber sie verlangen zu Recht, dass alle Maßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um ihr Leben, ihre Unversehrtheit und ihre Gesundheit zu schützen. Dieser Aufgabe müssen wir uns stellen – im Bund und in den Ländern gleichermaßen.

Deshalb haben die **Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, des Saarlandes und von Thüringen** bereits vor sechs Wochen in ihrem **gemeinsamen Entschließungsantrag** zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus deutlich gemacht, welche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits beschlossenen notwendig sind. Unser Entschließungsantrag wurde zunächst auf die lange Bank geschoben. Der Bundesrat hat ihm in seiner letzten Sitzung mehrheitlich zugestimmt und damit ein Signal an die Bundesregierung gegeben, die darin enthaltenen Maßnahmen gegen den Terror aufzugreifen und gesetzlich auf den Weg zu bringen.

Zudem hat der **Innenausschuss** des Bundesrates ausführlich über das Terrorismusbekämpfungsgesetz der Bundesregierung beraten und 51 Änderungsanträge gestellt, die wir inhaltlich unterstützen.

- Der **Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes** der Bundesregierung bringt eine Reihe von Fortschritten. Aber er hält nicht Schritt mit dem, was die Bekämpfung des Terrorismus wirklich erfordert. Er **bleibt hinter den Anforderungen zurück**, die wir parteiübergreifend vor drei Wochen im Bundesrat beschlossen haben. Denn viele wesentliche Maßnahmen, die für eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus und einen wirksamen Schutz der Menschen hier im Land aus unserer Sicht notwendig sind, sind darin nicht enthalten. Ich nenne nur wenige Beispiele.

Im Gesetzentwurf fehlt die **Wiedereinführung der Kronzeugenregelung**. Wie aber wollen wir internationale terroristische Strukturen zerschlagen, wie sonst wollen wir die abgeschotteten Terroristen und ihre Hintermänner ermitteln und fassen, wenn es fast unmöglich ist, aussagewilligen Beteiligten einen Anreiz zur Kooperation zu geben und auf diesem Wege Erkenntnisse zu gewinnen?

Den Einwand, eine Kronzeugenregelung passe nicht zu unserem Rechtsstaat, kann ich nicht nachvollziehen. Es ist besser, wirksamer und vernünftiger, einem Straftäter einen angemessenen Strafnachlass zu geben, wenn dafür z. B. drei oder vier weitere gefährliche Gewalttäter gefasst werden können, die sonst frei herumlaufen würden. Der **Schutz unserer Bevölkerung muss** vor anderen Erwägungen **Vorrang haben**. Wir wollen Terroristen fassen, bevor es zu Anschlügen kommt, nicht erst danach, wenn es zu spät ist.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt die von uns mit Nachdruck geforderte bundesweit vorgeschriebene **Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einbürgerung**. Das ist ein Versäumnis ersten

Ranges. Bei uns und in einer Reihe weiterer Länder ist die Regelanfrage gängige Praxis. Wer Verfassungsfeinde zu Staatsbürgern macht, wer nicht vorher prüft, ob Extremisten unser Staatswesen infiltrieren wollen, der schaut da weg, wo er hinsehen muss. Deshalb fordern wir eine bundeseinheitlich vorgeschriebene gesetzliche Regelung: kein deutscher Pass für ausländische Extremisten! (C)

Wir fordern, dass für **ausgewiesene Terroristen und schwere Straftäter** eine **lebenslange Wiedereinreiseperr** verhängt wird. Auch dies fehlt im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Wenn sich Kriminelle des Terrorismus und schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, können wir nicht einfach unsere Hoffnungen darauf richten, dass sie in ihren Heimatländern freiwillig einen Resozialisierungsprozess durchlaufen haben.

Wir fordern zudem, dass jedem, bei dem **tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten** vorliegen, ein Einreiseverbot erteilt bzw. die **Aufenthalts-erlaubnis** in Deutschland **versagt** wird. Auch dieser wichtige Punkt fehlt im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Kein Ladenbesitzer würde jemanden über die Schwelle seines Geschäftes gehen lassen, von dem er annimmt, dass er ihn bestehlen oder sonstwie schädigen will. Kein Mensch würde jemanden in seine Wohnung lassen, von dem er glaubt, dass er ihm Schaden zufügen will. Keine Regierung der Welt kann es vor ihren Bürgern rechtfertigen, jemanden in ihr Land zu lassen, von dem angenommen werden muss, dass er dem Land und seinen Menschen Schaden zufügen will.

Wir reden hier schließlich nicht vom Verdacht kleiner Gaunereien – auch diese müssen verhindert werden –, sondern vom Verdacht des Terrorismus. (D)

Die von der Bundesregierung stattdessen vorgeschlagene Regelung verlangt eine **konkrete nachgewiesene Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland. Die Risikobereitschaft der Bundesregierung geht mir auch in diesem Punkt zu weit. Denn das bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass wir zuwarten müssten, bis ein terroristischer Anschlag unmittelbar bevorstünde. Und was wäre, wenn wir nicht rechtzeitig dahinterkämen? Es darf nicht so weit kommen, dass erst Schlimmes passieren muss, bis wir uns zu den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen entschließen.

Wir wissen, dass der Bundesminister des Innern bereit war, in dem einen oder anderen Punkt weiter zu gehen, als es Teile seiner eigenen Fraktion und seine grünen Koalitionspartner zulassen wollten. Aber das ist keine Entschuldigung.

Es war von vornherein nicht nur sachfremd, sondern ein politischer und strategischer Fehler, in der rotgrünen Koalition im Bund die Problematik der **Zuwanderungssteuerung** mit der der inneren Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung in einem Paket intern zu verhandeln. Herausgekommen ist der Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes, der zwar Fortschritte bringt – das möchte ich wiederholen –, aber in einigen wesentlichen Punkten hinter dem Er-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) forderlichen zurückbleibt. Eine Reihe notwendiger und sinnvoller Maßnahmen wurde von der Bundesregierung von vornherein abgelehnt, weitere wurden auf dem Altar der Koalitionsrason geopfert.

Meine Damen und Herren, wir alle sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun. Jeder – ich sage dies an die Adresse der Bundestagsfraktion der SPD und insbesondere der Grünen – muss wissen: Alles, was wir im Inneren unterlassen, um den Terrorismus wirksam zu bekämpfen, erhöht die Gefahr von Anschlägen und damit auch den Druck, auf terroristische Bedrohungen und Aktivitäten militärisch reagieren zu müssen. Dies sollten wir verhindern. Darin sind wir uns sicherlich einig.

Die Menschen in Deutschland brauchen klare konsequente Entscheidungen zum Schutz unserer inneren und äußeren Sicherheit. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist, dass der Bundesrat heute die wesentlichen Änderungsvorschläge seiner Ausschüsse zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beschließt.

Ich setze darauf, dass es uns in den kommenden Wochen gemeinsam länder- und parteienübergreifend gelingt, eine Reihe wichtiger und notwendiger Verbesserungen zu erzielen. Das sind wir der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger schuldig.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beckstein (Bayern).

- (B) **Dr. Günther Beckstein** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Bund und Länder sind sich einig: Wir müssen die Kräfte bündeln, um der neuen Dimension des Terrors Einhalt zu gebieten.

Mit ihrem Sicherheitspaket II hat die Bundesregierung die richtige Richtung eingeschlagen. Ich will hervorheben, dass ich auch den Zeitplan für richtig halte. Wir alle wissen, dass sich Terroristen für etwaige weitere Aktionen sehr viel Zeit lassen können. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes nicht beschließen. Man bedenke, dass England und die USA schon sehr viel umfangreichere Sicherheitspakete verwirklicht haben. Wir haben etwa drei Monate diskutiert; ich meine, das beweist eine sorgfältige Beratung.

Ich hebe hervor, dass die Maßnahmen, die Sie, Herr Schily, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgeschlagen haben, aus meiner Sicht eindeutig alle rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllen. Sie sind sorgfältig abgewogen und entsprechen dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Der 11. September hat allen Menschen klar gemacht: Wir stehen vor einer exorbitanten Gefahr. Wir müssen alle Möglichkeiten des Rechtsstaates wahrnehmen, um Gefahren für die Bürger abzuwehren.

Die **Maßnahmen sind richtig, aber** sie sind **nicht ausreichend**. Aus diesem Grunde haben die B-Länder eine Reihe von Abänderungsanträgen vorgelegt; sie werden heute zur Abstimmung gestellt.

Der **Innenausschuss** hat in seiner Politischen Sitzung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen, damit beauftragt, eine Einigung herbeizuführen. Dies ist gelungen. Überraschenderweise haben Schleswig-Holstein und später Nordrhein-Westfalen allerdings erklärt, sie könnten die Einigung, die sie mit herbeigeführt haben, nicht mittragen. Zu unserem Erstaunen hat dann das Land Niedersachsen unseren Antrag eingebracht, heute Früh aber wieder zurückgezogen. Ich kann mir vorstellen, welche Telefongespräche zwischen bestimmten Persönlichkeiten stattgefunden haben; ich will das nicht weiter kommentieren.

Im Ernst, meine Damen und Herren: Wir B-Länder bemühen uns, in Sachen „innere Sicherheit“ jegliche parteipolitische Taktik beiseite zu lassen. Deshalb haben wir uns auch dafür entschieden, die Maßnahmen, die die Bundesregierung vorgelegt hat, zu unterstützen. Ich halte es allerdings für bedauerlich, dass sich Rotgrün sehr wenig handlungsfähig zeigt. Auch ich kann mir noch nicht vorstellen, wie die heutige Abstimmung ausfällt, ob im Dezember die nötigen Maßnahmen beschlossen werden, um das Gesetz dann anwenden zu können.

Die wichtigsten Punkte, die wir ergänzen wollen – sie werden von Herrn Kollegen Buß aus Schleswig-Holstein, mit dem ich gestern mehrfach darüber gesprochen habe, und unter fachlichen Aspekten von den Vertretern der A-Länder in der Arbeitsgruppe mitgetragen –, möchte ich kurz darlegen.

Neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz müssen die **Landesämter für Verfassungsschutz Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Luftfahrtgesellschaften, Telekommunikationsdiensten** und anderen Institutionen erhalten. Nur so können Bund und Länder im Verfassungsschutz effektiv zusammenarbeiten. Es war klar, dass es **keine Verschiebung der Gewichte zwischen den Bundesbehörden und den Landesbehörden** geben darf. Wenn wir auf Grund der neuen Herausforderung schon die Kompetenzerweiterung des Bundes akzeptieren, muss den Ländern wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, selbst dafür zu sorgen, dass sie die entsprechenden Auskünfte erhalten. Um unsere Kompromissfähigkeit unter Beweis zu stellen, haben wir zugestanden, dass das **nur für den Bereich des Terrorismus** gilt. Der Hauptantrag, der zur Abstimmung gestellt wird, sieht allerdings die generelle Kompetenz vor, was sowohl unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als auch aus Gründen der Wirksamkeit richtig ist.

Zweiter Punkt: Im Sicherheitspaket I ist die **Streichung des „Religionsprivilegs“** im Vereinsrecht enthalten. Das ist höchst **überfällig**. Darauf habe ich seit 1995 mehrfach hingewiesen. Der Änderungsantrag zielt auf eine **zusätzliche Klarstellung** ab: Es muss auch nach dem Vereinsrecht möglich sein, gerade islamisch-extremistische Organisationen schon bei **Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** zu verbieten.

Dr. Günther Beckstein (Bayern)

(A) Wir dürfen nicht Vereine zulassen, die die Einführung der Scharia bei uns zum Ziele haben. Das Grundgesetz und Toleranz sind Voraussetzungen für ein dauerhaft friedliches Zusammenleben. Deshalb dürfen Organisationen, die ein völlig anderes Ziel haben, hier nicht ungestört arbeiten. Wir müssen die Möglichkeit haben, sie zu verbieten. Ich bin froh, dass es auf der Arbeitsebene und in dem Arbeitskreis zu einer Einigung darüber gekommen ist, und hoffe, dass die Kollegen der A-Länder, die Bundesregierung und die Bundestagsmehrheit dem folgen.

Dritter Punkt – Ministerpräsident Teufel hat darauf hingewiesen –: **Regelausweisungsgrund bei gewaltbereiten Extremisten.** Im Sicherheitspaket II wird der Nachweis gefordert, dass der Betroffene einer terroristischen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. Dieser **Nachweis** ist in der Praxis oft nur sehr schwer zu erbringen. Deshalb wollen wir mit den Abänderungsanträgen durchsetzen, dass es bereits ausreichend ist, **wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass die betreffende Person einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder selbst eine derartige Vereinigung unterstützt.

Ich halte das für besonders wichtig. Wir haben gerade in den letzten Wochen bei Lased Ben-Heni, der sich bereits im Blickfeld der Sicherheitsbehörden befand, gesehen, dass es trotz intensiver Bemühungen des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts nicht möglich ist, jemanden so streng zu überwachen, dass er daran gehindert ist, mit Pre-Paid-Telefonkarten oder verschlüsselten Internetnachrichten den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Italienische Behörden werfen uns vor, er habe in der Zeit der Überwachung zusammen mit italienischen Terroristen einen Giftgasanschlag in Paris durchgeführt. Ich glaube daher, dass die Berechtigung unseres Antrages jedenfalls von Fachleuten nicht bestritten werden kann.

(B) Hinsichtlich der **Regelanfrage beim Verfassungsschutz** beziehe ich mich zunächst auf das, was Herr Ministerpräsident Teufel gesagt hat: Im Hinblick auf die Einbürgerung ist es zwingend geboten, dass alle Länder die Regelanfrage einführen. Wir B-Länder haben das vor einigen Jahren getan. Es ist ferner unbedingt erforderlich, die Regelanfrage **auf alle unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse oder Aufenthaltsberechtigungen auszuweiten.** Das ist insbesondere zur Enttarnung terroristischer „Schläfer“ unabdingbar.

Lassen Sie mich den letzten Punkt des Antragspaketes ansprechen! Künftig müssen im Ausländerzentralregister die **Religionszugehörigkeit** und die **Volkszugehörigkeit** erfasst werden. Im Kompromiss war vorgesehen, dass die Religionszugehörigkeit und im Prinzip die ethnische Zugehörigkeit gespeichert werden, sofern sie freiwillig angegeben wurden oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse aus dem Verfahren heraus bekannt sind. Es ist beispielsweise eine sehr wichtige Information, ob jemand Kurde aus dem Irak ist.

Diejenigen, die meinen, das sei nach dem Ausländerrecht nicht zulässig, liegen offensichtlich falsch.

Wir haben beispielsweise Regelungen für bestimmte Volksgruppen im Zusammenhang mit der Ausweisung und Rückführung nach Bosnien oder in den Kosovo geschaffen. Wir mussten die Daten damals einzeln karteimäßig erheben. Es ist offensichtlich, dass es im Ausländerrecht in bestimmten Fällen notwendig ist, die Ethnie zu kennen. Um die Möglichkeit der Speicherung im AZR zu schaffen, ist unser Abänderungsantrag erforderlich. (C)

Lassen Sie mich ein Wort zu der bayerisch-sächsischen Bundesratsinitiative sagen, die sich mit den **Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr** beschäftigt. Wir streben in diesem Zusammenhang eine Änderung des Grundgesetzes an. Wir wollen klarstellen, dass die Bundeswehr unter der Verantwortung der Polizei quasi in Amtshilfe in einem erweiterten Umfang, und zwar zum **Schutz ziviler Objekte**, eingesetzt werden darf.

Wir stellen fest, dass die **personellen Möglichkeiten der Polizei** sehr rasch an Grenzen stoßen. Wir hatten bei den Castor-Transporten und den verschärften Objektschutzmaßnahmen erhebliche Probleme. Manche Länder haben sogar die Verschiebung der **Castor-Transporte** für zwingend notwendig gehalten, da nicht auszuschließen sei, dass die Sicherheitslage in einigen Wochen oder Monaten noch angespannter sei.

Aus diesem Grunde halten wir es für erforderlich, die Bundeswehr zum Objektschutz einzusetzen. Die Erfahrungen zeigen, dass die gegenwärtige Rechtslage nicht zu einer Entscheidung innerhalb angemessener Zeit führt. (D)

Ich bedanke mich bei Herrn Bundesminister Schily, dass es gelungen ist, zum Schutz des größten Truppenübungsplatzes der Amerikaner in Europa, nämlich in Grafenwöhr, Bundeswehrsoldaten einzusetzen. Es hat allerdings viele Wochen gedauert, bis auch das Bundesverteidigungsministerium zugestimmt hat. Beispielsweise die wichtigste Abhöreinrichtung der Amerikaner, Echelon in Bad Aibling, wird von einigen bewaffneten Polizeibeamten gesichert. Die Amerikaner verlangen dringend mehr Schutz. Aber es ist bis heute nicht gelungen, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Angesichts der Gefährdung dieser Einrichtung ist es erforderlich, dort gepanzerte Fahrzeuge vorzuhalten. Alles andere kann nicht befriedigen.

In Bereichen, in denen die Bundeswehr besondere Kenntnisse hat, z. B. bei der **ABC-Bekämpfung**, muss es möglich sein, einen ABC-Zug der Bundeswehr zur Abwehr biologischer Gefahren heranzuziehen. Denken Sie an den Fall, dass ein gefährlicher Brief in einem Briefpostzentrum festgestellt wird! Dann müssen sich Polizeibeamte und Feuerwehrlente, die keine besondere Erfahrung mit biologischen Waffen haben, damit beschäftigen, während Soldaten, die speziell ausgebildet sind und nur wenige Kilometer entfernt bereitstehen, nicht eingesetzt werden dürfen. Die Zustimmung kann nicht herbeigeführt werden, weil die verfassungsrechtliche Lage zumindest zweifelhaft ist. Ich meine, wir sollten es uns nicht leisten, eine Diskussion nach dem Motto zu führen: Wenn der Brief im

Dr. Günther Beckstein (Bayern)

- (A) Ausland aufgegeben worden wäre, wäre eine Bedrohung von außen gegeben; wenn der Brief im Landesinneren aufgegeben worden ist, darf die Bundeswehr nicht eingesetzt werden.

Bisher hat noch niemand halbwegs vernünftige Gründe dafür angeführt. Alle – gleichgültig, aus welcher Partei – haben nur gesagt: Das kann nicht richtig sein! – Ich bin davon überzeugt, dass Sie, Herr Kollege Schily, diese Auffassung teilten, wenn Sie nicht auf bestimmte politische Notwendigkeiten, etwa auf Ihren Koalitionspartner oder die unsicheren Kantonisten in den eigenen Reihen Rücksicht nehmen müssten. Sonst würde man eine solche Änderung herbeiführen. Wir wollen sie zur Diskussion stellen.

Es muss dringend geklärt werden, ob die Möglichkeiten, die der Staat vorhält, um sich vor besonderen Gefahren zu schützen, tatsächlich genutzt werden dürfen. Ich hoffe auf intensive und sorgfältige Ausschussberatungen. Vielleicht erhalten wir dann auch die seit Ende September ausstehende Äußerung des Bundesinnenministers zur Frage der Amtshilfe der Bundeswehr. Dann wird möglicherweise dezidiert geklärt, wie weit das Grundgesetz reicht und ab wann die von uns geforderte Änderung notwendig ist.

Ich hoffe, dass die Abstimmung heute so ausgeht, wie es die Kolleginnen und Kollegen, die beauftragt waren, eine Einigung herbeizuführen, vorgeschlagen haben. Ich bitte den Herrn Bundesinnenminister, die Anliegen sorgfältig aufzunehmen, die von der Fachebene einhellig mitgetragen worden sind, damit wir alle rechtsstaatlich gebotenen Mittel gegen den Terror einsetzen können.

- (B)

Präsident Klaus Wowereit: Ich erteile nunmehr dem Bundesminister des Innern, Herrn Schily, das Wort.

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Ich möchte es wie Herr Kollege Beckstein begrüßen, dass auf allen Seiten des politischen Spektrums Einigkeit darüber besteht, dass wir im Kampf gegen den weltweiten Terrorismus nicht untätig bleiben dürfen, sondern die notwendigen Maßnahmen in Gang bringen müssen.

Für die Bundesregierung sage ich: Das ist keine Erkenntnis, die wir erst am 11. September gewonnen haben, sondern sie reicht sehr viel weiter zurück. Deshalb ist es uns gelungen, im Dezember eine sehr gefährliche Gruppe in der Nähe von Frankfurt festzunehmen und auf diese Weise einen kurz bevorstehenden terroristischen Anschlag im benachbarten Frankreich zu verhindern.

Herr Kollege Beckstein, wenn Sie vom politischen Spektrum reden – und Sie haben sehr viel zur Sozialdemokratie und zu den Grünen gesagt –, sollten Sie nicht übersehen, dass sich darin noch andere Parteien befinden, unter anderem die **FDP**, die sich meines Wissens an einigen Koalitionen mit der CDU beteiligt und die ebenfalls ihr Wort auf die Waagschale zu legen hat. Sie ist in manchen Fragen vielleicht näher

bei den Grünen als bei dem jeweiligen Koalitionspartner oder steht in Konkurrenz zu den Grünen. Wir müssen auch deren Überlegungen mit in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Wir sollten es also besser unterlassen, jemanden in die Ecke zu stellen, der zu Recht rechtsstaatliche Prinzipien zur Geltung bringen will. (C)

Meine Damen und Herren, wir müssen das aus eigenem Interesse bewerkstelligen, aber wir haben auch eine Verpflichtung internationaler Natur. Das, was wir im Kampf gegen den Terrorismus zu tun haben, folgt den Auflagen, die die **UNO-Sicherheitsratsresolution 1373** vorsieht. Wir werden den Vereinten Nationen in einem bestimmten Zeitraum zu berichten haben, was die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet unternommen hat. Deshalb begrüße ich es, dass wir uns in wesentlichen Grundfragen einigen können.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Henning Scherf)

Das Entscheidende mit Blick auf die schrecklichen Ereignisse des 11. September ist, dass es uns gelingen muss, die **Früherkennung von terroristischen Aktivitäten** bei der Vorbereitung von Verbrechen erheblich zu **verbessern**. Es gilt daher, die Informationsgewinnung und die Informationsvermittlung zu verbessern. Das wiederum bedeutet, dass wir den Sicherheitsinstitutionen den **Zugang zu Datenbeständen** ermöglichen müssen, **die bisher unter ausländerrechtlichen Vorzeichen zu Stande gekommen sind**.

Wir müssen ferner den Zugang zu Informationen über Finanztransaktionen und Reisebewegungen sicherstellen. (D)

Wir erkennen heute, im Nachhinein, auf Grund von Ermittlungen im Fall Atta und in anderen Fällen Profile, die wir so vorher nicht im Visier hatten. Es ist entscheidend, dass wir eine **Profilierung** der Vorermittlungen und der Maßnahmen des Verfassungsschutzes sowie der präventiven Arbeit der Polizei ermöglichen. Dem dient die Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden.

Gleichzeitig ist es notwendig, die **Identitätssicherungsmaßnahmen** zu verbessern. Das tun wir Schritt für Schritt. Wir tun es sofort dort, wo es besonders dringlich ist, nämlich beim Zugang von Personen aus dem Ausland, aus bestimmten Problemstaaten, also bei der Visavergabe und Ähnlichem. Wir werden das in Fragen, in denen es auf einen Gleichklang der Europäer ankommt, erst dann tun, wenn wir alle Fragen technischer und organisatorischer Natur sorgfältig geprüft haben.

Ich glaube, dass eine solche Schrittfolge richtig ist. Sie ist sachbezogen. Wir stolpern damit nicht in irgendwelche Maßnahmen hinein, sondern tun das, was sofort geboten und mittelfristig notwendig ist.

Nun werden aus verschiedenen Richtungen Änderungsanträge vorgelegt. Wir haben im Innenausschuss des Bundesrates ausführlich darüber diskutiert, Herr Kollege Beckstein. Ich rate zunächst einmal dazu, dieses Gesetespaket nicht mit Maßnahmen zu befrachten, die mit der Bekämpfung des Terrorismus nichts zu tun haben. Ich kann verstehen, dass viele

Bundesminister Otto Schily

(A) die Gelegenheit nutzen wollen, in der einen oder anderen Frage voranzukommen. Darüber können wir später reden. Ich bin nicht abgeneigt, mich mit Ihnen über manche Fragen zu verständigen. Aber dieses Gesetzespaket sollte seine **Zielrichtung** behalten, nämlich die **Konzentration auf Maßnahmen zur Bekämpfung terroristischer Verbrechen**.

Es gibt einige Maßnahmen, die wir sehr sorgfältig prüfen werden und bei denen, wie ich meine, durchaus eine Einigungschance besteht. Wir haben da noch Gesprächsbedarf. Wir werden spätestens am kommenden Mittwoch im Bundeskabinett über unsere Gegenüberlegung zu beschließen haben.

Ich darf Sie darauf hinweisen, Herr Beckstein, dass wir in unserem Gesetzespaket auch **Verschärfungen des Vereinsrechts** vorsehen. Ich halte sie für geboten. Ob die Formulierungen, die Sie anbieten, besser sind, werde ich vorurteilsfrei prüfen. Warum sollte ich das nicht tun? Damit habe ich keine Probleme.

Herrn Ministerpräsidenten Teufel möchte ich sagen: Wir, die rotgrüne Bundesregierung, haben dafür gesorgt – das haben frühere Bundesregierungen unterlassen –, dass bei der Einbürgerung sehr präzise geprüft wird, ob Personen, die Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erhalten sollen, auch verfassungstreu sind und sich nicht über die Verfassung und unsere Gesetze stellen. Das haben wir eingeführt.

(B) Wir haben gleichzeitig allen Ländern die Möglichkeit geboten, dies auch auf dem Weg über eine **Regelanfrage** zu überprüfen. Es stimmt, dass einige Länder dies unterschiedlich gehandhabt haben. Manche Länder hatten eine Gesetzeslage, die es ihnen verbot. Dazu gehört der Freistaat Sachsen. Sie können Ihre Kritik gerne an den Freistaat Sachsen richten, wenn Sie es für richtig halten. Wir haben uns inzwischen im Kreise der Innenminister darauf geeinigt, dass alle Länder die Regelanfrage einführen. Wenn das geschehen ist, ist Ihrem Petitum Genüge getan.

Dies nun noch in Gesetzesform zu bringen halte ich für überflüssig. Ich bin Anhänger der Gesetzessparsamkeit. Wir müssen kein Gesetz beschließen, wenn keine Notwendigkeit dazu besteht. An dieser Stelle haben Sie sich – wenn ich das so sagen darf, Herr Ministerpräsident – etwas vergaloppiert.

Ich will Sie darauf hinweisen, dass sich die Bundesregierung mit der **Kronzeugenregelung** beschäftigt. Das geschieht unter der Federführung meiner Kabinettskollegin D ä u b l e r - G m e l i n. Dazu liegt ein, wie ich finde, sehr guter Entwurf vor, und ich hoffe, dass die Beratungen, die in der Tat etwas schleppend verlaufen – da hätte auch ich mir etwas mehr Tempo gewünscht; aber das liegt nun wahrlich nicht an meiner Kabinettskollegin, sondern an manchen Bedenkenträgern bei unserem Koalitionspartner –, bald zum Abschluss kommen. Auch nach meiner Meinung muss nun endlich etwas zu Stande kommen.

Was die Menschen angeht, in denen wir unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten eine Gefahr sehen, so müssen wir eine Formulierung finden, die sich nicht so sehr an strafprozessuale Begriffe anlehnt. Es geht nicht darum zu prüfen, ob jemand anklagewürdig

oder verurteilungswürdig ist. Das ist dem Strafrecht (C) zu überlassen. Dort gelten andere Begriffe – bis hin zum Prinzip des „in dubio pro reo“. Wir haben es hier mit einem polizeirechtlichen Sachverhalt zu tun. Deshalb plädiere ich dafür, die notwendigen **Formulierungen dem Polizeirecht zu entnehmen**. Dann bekommen wir die richtigen Formulierungen, die übrigens in dem Gesetzestext, den wir vorgelegt haben, bereits enthalten sind, z. B. wenn wir von einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ sprechen, die dazu führt, dass der Zugang nach Deutschland oder auch der Verbleib in Deutschland nicht in Betracht kommen kann. Ich hoffe, wir kommen zu einem Konsens, wenn wir auch über andere Formulierungen reden.

Es war eine **Arbeitsgruppe**, Herr Beckstein, die sich damit bereits befasst hat. Sie hatte noch kein **politisches Mandat**, eine Einigung zu attestieren. In der Arbeitsgruppe ist man sich an dieser Stelle näher gekommen, und ich hoffe, dass das auch hier gelingen kann.

Was das Ausländerzentralregister angeht, so glaube ich ebenfalls, dass eine Lösung gefunden werden kann. Ich bin allerdings dagegen, jemanden zu zwingen, seine **Religionszugehörigkeit** anzugeben. Das widerspricht meinem laizistischen Verständnis des Staatsaufbaus, das besagt, dass man niemanden zwingen darf zu sagen, welcher Religion er anhängt. Das ist das freie Recht jedes Einzelnen. Das haben wir übrigens auch bei der Volkszählung so gehandhabt; niemand wurde gezwungen zu sagen, welcher Religion er angehört. Aber wenn er es bei der Religion oder der **Ethnie** tut, und zwar freiwillig, dann sehe ich keinen Hinderungsgrund, das im Ausländerzentralregister zu speichern. Das dient auch dem Schutz der Betroffenen. Wenn wir wissen, dass jemand Aschkali ist und unter den jetzigen Bedingungen wohl gefährdet wäre, wenn wir ihn in den Kosovo zurückschickten, dann dient es seinem Schutz, wenn wir eine klare Erkenntnis darüber in einem solchen Register haben. (D)

Herr Kollege Beckstein, Sie haben auch über die **Bundeswehr** gesprochen. Das ist eine Debatte, die wir nun schon seit längerem führen. Ich bleibe dabei, dass die Bundeswehr **weder ausgebildet noch ausgerüstet ist, zur Verbrechensbekämpfung** eingesetzt zu werden. Ich nehme an, dass Sie uns darin folgen. Die Frage ist, ob Sie die Bundeswehr in bestimmten Grenzbereichen quasi als Hilfspolizei heranziehen wollen. Das halte ich für problematisch.

In dem Rahmen, in dem es die Verfassung heute schon erlaubt, die Bundeswehr zum **Schutz militärischer Einrichtungen** einzusetzen, sollten wir das tun. Wir machen davon Gebrauch. Sie selbst haben Grafenwöhr erwähnt. Es tut mir Leid, wenn es in Bad Aibling anders ist. Dort gibt es vielleicht Definitionsprobleme; darüber muss man reden. Es mag sein, dass manche ihre Truppen lieber anderswo belassen und dann juristische Gutachten anfertigen, um sich dem zu widersetzen. Darüber müssen wir offen reden.

Was **ABC-Gefahren** angeht – ein Beispiel, das Sie hier des Öfteren verwenden, Herr Kollege Beckstein –, so sehe ich keinen Hinderungsgrund, von den Möglichkeiten, die die Bundeswehr heute bietet, auch

Bundesminister Otto Schily

- (A) Gebrauch zu machen. In unser Programm jedenfalls – wir reorganisieren den **Zivil- und Katastrophenschutz** – werden diese Kräfte miteinbezogen. Wir sind im Gespräch mit der Bundeswehr. Ich glaube nicht, dass wir dafür Verfassungsänderungen brauchen. Das Problem können wir auch auf andere Weise lösen.

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir ohnehin einiges tun, um den Zivil- und Katastrophenschutz zu verbessern. Die Tatsache, dass wir den Ländern innerhalb kurzer Frist 650 Fahrzeuge zur Verfügung stellen, darunter 340 ABC-Erkunder – auch Herr Beckstein durfte ABC-Erkunderfahrzeuge unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit entgegennehmen –, zeigt, dass wir durchaus das tun, was im Interesse der Menschen notwendig ist.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir sind an einem Punkt angelangt, an dem wir erwarten dürfen, bei gutem Willen und unter Beachtung aller Zielsetzungen, die mit diesem Gesetzesvorhaben verbunden sind, bis zum Ende dieses Jahres zu einer gemeinsamen Entscheidung von Bundestag und Bundesrat zu kommen. Dafür möchte ich mich bei Ihnen im Voraus bedanken.

Vizepräsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist der niedersächsische Kollege Senff.

- (B) **Wolfgang Senff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben ein Recht darauf, die Gründe für die Änderung der Haltung Niedersachsens zu erfahren. Herr Beckstein hat darum gebeten; er soll nicht ohne eine Antwort nach Hause fahren.

Zunächst begrüßt es die Niedersächsische Landesregierung, dass **in der Beurteilung der Maßnahmen der Bundesregierung** zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Sicherung des inneren Friedens und der inneren Sicherheit im Grunde **große Übereinstimmung** besteht. Wenn man den Pulverdampf beiseite lässt, wird das auch hier deutlich. Dies scheint mir wichtiger zu sein als das Bemühen, sich heute möglicherweise an Nebensächlichkeiten abzarbeiten.

Zweitens. Wir schieben die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auf die lange Bank. Ich habe heute von allen Rednern gehört, das sei nicht geplant. Also werden wir, wie ich hoffe, den **20. Dezember** auch **erreichen**, um Beschlüsse zu fassen.

Drittens. Niedersachsen hat, wie angesprochen, in den Ausschüssen gemeinsam mit anderen Veränderungen verlangt. Dazu stehen wir. Es gibt unterschiedliche Einschätzungen, unterschiedliche Positionen; wir wollen über diese Veränderungen reden. Es geht z. B. – das ist noch nicht angesprochen worden – um die **Befugnisse der Landesämter für Verfassungsschutz**. Es gibt also Beratungsbedarf, und deshalb haben wir mit anderen in den Ausschüssen Anträge gestellt.

In den letzten Tagen ist nach meinem Geschmack sehr viel Bewegung in die Debatte gekommen. Dazu hat nicht nur der **Entwurf der Arbeitsgruppe der In-**

nenminister beigetragen. Es hat auch viele Gespräche gegeben. Man konnte das in den Medien zur Kenntnis nehmen. (C)

Der Entwurf der Arbeitsgruppe der Innenminister ist aus unserer Sicht ein **gutes Ergebnis**. Bekanntlich waren daran Sachsen, Bayern, NRW und Schleswig-Holstein beteiligt. Er ist ein Beleg dafür, dass in diesem wichtigen Bereich die Fachpolitik im Vordergrund stand und Parteipolitik weit zurückgedrängt wurde. Das macht ihn nicht nur aus fachlicher Sicht, sondern auch in Bezug auf die **politische Durchsetzungsfähigkeit** sehr interessant.

Wir in Niedersachsen hatten die Hoffnung, dass der Entwurf eine breite Mehrheit findet. Wir mussten aber im Laufe des gestrigen Tages – er ist gestern Morgen vorgelegt worden – und heute feststellen, dass dies nicht möglich ist, vermutlich auch wegen der Kürze der Zeit, die zur Verfügung steht, um ihn neben der fachlichen auch einer politischen Prüfung zu unterziehen.

Weil wir die **Türen für** Verhandlungen, für **Verständigung offen halten** wollen, haben wir unseren Plenar Antrag, der wortwörtlich und Punkt für Komma den Entwurf der Arbeitsgruppe beinhaltet, zurückgezogen. Die Bundesregierung – Sie, Herr Minister Schily – hat erkennen lassen – heute ein bisschen weniger, als in den Medien zum Ausdruck gekommen war –, dass sie die Anliegen der Länder zur Kenntnis nimmt, ja dass **bestimmte Anliegen der Länder** im weiteren Verfahren durchaus **Aussicht auf Erfolg** haben.

Weil wir – nicht nur auf Grund von Telefongesprächen, sondern auf Grund von Fachgesprächen – den Eindruck haben, dass Verhandlungsspielraum besteht, wollen wir diese Chance nutzen. Wir wollen heute niemanden überrumpeln, sondern dazu beitragen, dass wir im Dezember diesen wichtigen Teil der bundesdeutschen Innenpolitik mit einer breiten, nicht mit einer knappen Mehrheit verabschieden können. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (D)

Vizepräsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist Herr Dr. Birkmann aus Thüringen.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich einige Ausführungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** machen. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesinnenministers scheint dies notwendig zu sein; denn er hat den Innenbereich vom strafrechtlichen Bereich abgegrenzt.

Seit den terroristischen Verbrechen in Amerika werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes täglich mit Meldungen konfrontiert, in denen auf die wachsende Bedrohung durch Terror und organisierte Kriminalität hingewiesen wird. Die **Bevölkerung ist verunsichert**, das Gefühl der Bedrohung wächst. Dies wird durch die jüngsten Umfrageergebnisse eindeutig belegt.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) Die Ängste sind nicht unbegründet. Wir müssen uns vor Augen halten, dass wir in Deutschland, ohne dies zu wollen, vielleicht auch Helfern der Massenmörder im Zusammenhang mit dem World Trade Center und dem Pentagon Unterschlupf zu ungestörter Planung und Vorbereitung ihrer Taten gewährt haben. Als aktuelles Beispiel ist der Fall eines Marokkaners aus Harburg zu nennen, der am Donnerstag in Hamburg als einer der mutmaßlichen Drahtzieher des Terroranschlags vom 11. September festgenommen worden ist und der mehrjährige intensive Kontakte zu den Selbstmordattentätern gehabt haben soll.

Mit zunehmender Information über das Ausmaß und das Bedrohungspotenzial von Terrorismus und organisierter Kriminalität werden Forderungen nach verbesserten Bekämpfungsinstrumentarien laut. Es wird nach **Waffengleichheit zwischen Tätern und Strafverfolgungsorganen** verlangt – mehr noch, die Überlegenheit gegenüber den Möglichkeiten fanatischer Rechtsbrecher wird eingefordert.

Wir haben deshalb gemeinsam mit Bayern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das materiell-rechtliche und prozessrechtliche Instrumentarium im Kampf gegen diese Erscheinungsformen der Kriminalität verbessern soll. Ich möchte im Folgenden einige mir besonders wichtige Aspekte der Initiative kurz darlegen.

Eines der Hauptziele des Entwurfs ist es, die rechtlichen Instrumentarien zur **Abschöpfung von Vermögensgewinnen** zu verbessern. Dadurch können die finanziellen Möglichkeiten der Planung und Vorbereitung, die Straftaten solcher Art zwangsläufig erfordern, beschnitten werden.

- (B) Kriminellen Organisationen sind schneller und wirkungsvoller als bisher die Vermögenswerte zu entziehen. Auch solche Organisationen benötigen für ihre Aktivitäten Geld und Sachwerte, gerade wenn sie getarnt in der Legalität ihre Aktionen vorbereiten wollen. Erstmals sollen daher die **Verhängung der Vermögensstrafe**, die **Anordnung des Erweiterten Verfalls** und die **Dritteinziehung** auch bei der Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen möglich sein. Dies ist notwendig, weil wir die schmerzhafteste Erfahrung machen mussten, dass nicht allein die kriminelle Energie des Einzelnen, sondern auch dessen finanziellen Möglichkeiten über das Ausmaß des Verbrechens, in vielen Fällen wahrscheinlich sogar über das „Ob oder Ob nicht“ der Tat entscheiden.

Die Fälle, in denen ein Erweiterter Verfall angeordnet werden kann, müssen ausgedehnt werden. Eine Anordnung des Verfalls soll bereits dann möglich sein, wenn der Verdacht, ein Gegenstand stamme aus einer Straftat, nahe liegt oder wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben zur Herkunft des Gegenstandes macht.

Einbezogen werden müssen auch Vermögensgegenstände, die nur mittelbar, etwa nach **Geldwäschevorgängen**, aus rechtswidrigen Taten erlangt worden sind. Ein Beispiel hierfür: Kriminelles Geld wird in Gaststätten investiert und dort eingewaschen.

Konspiratives Verhalten, Abschottung und das Verbergen finanzieller Mittel sorgen dafür, dass viele Ak-

tivitäten so genannter Schläfer im Verborgenen bleiben. „**Schläfer**“ – das wissen wir – sind Personen, die sich, gleich einer lebenden Zeitbombe, lange angepasst und unauffällig verhalten, bis sie eine Straftat vorbereiten. Gelingt es einmal, einen derartigen Verdächtigen zu ermitteln, muss unter allen Umständen verhindert werden, dass er noch die Gelegenheit zur Ausführung eines Terroranschlags bekommt. Folglich muss er sofort in Haft genommen werden können. Im Gegensatz zu den Tätern, die der Gesetzgeber mit den bisherigen Haftgründen im Auge hatte, bestehen bei einem „Schläfer“ meist feste soziale Bindungen, oftmals aber keinerlei Vorstrafen, so dass nicht auszuschließen ist, dass bei ihm de lege lata im Einzelfall ein Haftgrund nicht vorliegt.

Selbst der hier nahe liegende Haftgrund der **Verdunkelungsgefahr** setzt Anhaltspunkte für Verdunkelungshandlungen voraus. Ob bereits die Umstände des konkret verfolgten Delikts die Verdunkelungsgefahr im Sinne des § 112 Strafprozessordnung begründen können und dies auch bei der kriminellen und terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch der Fall ist, ist umstritten. Hier muss **Rechtsklarheit** geschaffen werden. Es wäre unerträglich, wenn z. B. das Attentat eines „Schläfers“ nur deshalb nicht verhindert werden könnte, weil das notwendige strafprozessuale Instrumentarium unzureichend ist. Diese **Gesetzeslücke soll** mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **durch Einführung eines neuen Haftgrundes geschlossen werden**.

(D) Meine Damen und Herren, um erfolgreiche Ermittlungen auch in einem abgeschotteten Bereich führen zu können, ist der **Einsatz** so genannter **Verdeckter Ermittler** unverzichtbar. Beim Eindringen in die kriminelle Szene wird sich der Ermittler meist einer veränderten Identität, einer so genannten Legende, bedienen. Dies ist ihm nach der Strafprozessordnung ausdrücklich gestattet. Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung seiner Legende werden von dem verdeckt arbeitenden Beamten häufig Straftaten verlangt, an denen er sich beteiligen muss, will er seine Tarnung nicht verlieren. Beispiele für solche einsatzbedingten Straftaten eines Verdeckten Ermittlers sind die Beteiligung am verbotenen Glücksspiel oder an einem geplanten Einbruch. Zwar ist dem Beamten vom Gesetzgeber die Verwendung einer Legende gestattet worden; eine gesetzliche **Regelung zum Umgang mit einsatzbedingten Straftaten zur Aufrechterhaltung der Legende fehlt** bislang jedoch. Dies ist mehr als unbefriedigend, da der Verdeckte Ermittler im Einzelfall nicht weiß, ob die von ihm zum Erhalt seiner Legende für unumgänglich erachteten Rechtsverstöße nachträglich von der Justiz als gerechtfertigt angesehen werden oder nicht. Mit **neuen Vorschriften** in der **Strafprozessordnung** soll daher der Handlungsrahmen Verdeckter Ermittler auf eine sichere Grundlage gestellt werden.

Der 11. September hat uns gezeigt, dass mit relativ einfachen Mitteln Anschläge in bislang unbekanntem Ausmaß durchgeführt werden können. Dies setzt jedoch eine **perfekte Abstimmung** zwischen den einzelnen Tätern voraus. Hierzu sind sie **durch** die **Verwendung** handelsüblicher **Mobiltelefone** mit so ge-

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) nannten **Pre-Paid-Cards** ohne weiteres in der Lage. Da beim Einsatz dieser Telefonkarten kein formelles Teilnehmerverhältnis zwischen dem Benutzer und dem Netzbetreiber besteht, ist die Identifizierung des Nutzers durch die Ermittlungsbehörden bisher nahezu unmöglich. Bei der Ortung und Identifizierung eines solchen Mobilfunkgerätes ist daher der **Einsatz des IMSI-Catchers** unverzichtbar. Mit ihm können der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes ermittelt werden. Um den Einsatz dieses wichtigen **Ermittlungsinstruments** zu ermöglichen, ist jedoch eine **eindeutige rechtliche Grundlage erforderlich**. Diese soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, neben der Bekämpfung dieser neuen Art von Terror dürfen wir das Vorgehen gegen die weiter an Boden gewinnende organisierte Kriminalität nicht nur propagieren, sondern wir müssen es effektiver ausgestalten. Ich muss daran erinnern, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen unsere **Vorschläge zur Kronzeugenregelung** nicht umgesetzt haben; Herr Ministerpräsident Teufel hat bereits darauf hingewiesen. Auch die Antwort des Herrn Bundesinnenministers hierauf befriedigt nicht, zumal nicht erkennbar ist, dass seine Regelung auch nur annähernd die Qualität derjenigen erreicht, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres bestand.

- (B) Wir haben Vorschläge zur Kronzeugenregelung, zur **Erweiterung der DNA-Analyse** und zur Verlängerung des § 12 FAG angemahnt – Maßnahmen, die dringend notwendig, aber bisher nicht umgesetzt worden sind.

Die neue Form der Straftaten krimineller terroristischer Bedrohung kann nur dann wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn der von einem breiten Konsens getragene Wille dazu besteht. Ich bin davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann, und bitte Sie daher um Ihre Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen.

Wir müssen – darauf darf ich abschließend hinweisen – immer bedenken, dass wir die Bürgerfreiheiten nicht dadurch gefährden, dass wir mit den geeigneten Instrumentarien Kriminalität bekämpfen, sondern dadurch, dass wir den Feinden der Freiheit nicht entschieden genug entgegentreten. – Danke schön.

Vizepräsident Dr. Henning Scherf: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gegeben. Danke dafür.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 9 a)**, dem Gesetz zur Finanzierung der Terrorbekämpfung.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 894/1/01 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 für die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit. (C)

Der Bundesrat **verlangt** zu dem Gesetz **nicht** die **Einberufung des Vermittlungsausschusses**.

Wir kommen nun zu **Punkt 9 b)**: Änderung des Vereinsgesetzes.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Entsprechende Anträge liegen ebenfalls nicht vor.

Ich stelle somit fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen nun zu **Punkt 9 c)**: Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 920/1/01. Daneben liegen Landesanträge in den Drucksachen 920/2 bis 15/01 vor. Die Anträge von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den Drucksachen 920/2 bis 6/01 sind zurückgezogen.

Den neun von Niedersachsen eingereichten Anträgen war Bayern als Mit Antragsteller beigetreten. Niedersachsen erhält seine Antragstellung nicht aufrecht. Die Anträge in den Drucksachen 920/7 bis 15/01 sind damit ausschließlich bayerische Anträge. – Jetzt höre ich, dass das Saarland diesen Anträgen ebenfalls beitrifft. – Das ist so. – Auch Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen treten bei. Noch jemand? (D)

(Zuruf: Hessen beabsichtigt, den Anträgen in Drucksachen 920/8/01 und 920/11 bis 15/01 beizutreten!)

– Ist das kompliziert!

(Heiterkeit)

Hier ist alles angekommen und in das Protokoll aufgenommen worden.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zu Ziffer 8, bei deren Annahme der Antrag in Drucksache 920/7/01 entfällt! Wer ist für Ziffer 8? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/7/01! Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 9 konkurriert mit dem Landesantrag in Drucksache 920/8/01.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 9! – Minderheit.

Wer stimmt dann dem Landesantrag in Drucksache 920/8/01 zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

*) Anlagen 8 bis 10

Vizepräsident Dr. Henning Scherf

(A) Zu Artikel 2 konkurrieren die Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag in Drucksache 920/9/01.

Zunächst das Handzeichen zu Ziffer 10! – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 920/9/01 zu? Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen und dem Landesantrag in Drucksache 920/10/01:

Wer stimmt Ziffer 11 zu? – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 920/10/01 zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 13! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Jetzt zu Ziffer 14 und dem Antrag in Drucksache 920/11/01:

Wer stimmt Ziffer 14 zu? – Minderheit.

Wer ist dann für den Landesantrag in Drucksache 920/11/01? – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

(B) Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Nun zu Ziffer 24 und dem Antrag in Drucksache 920/12/01:

Wer stimmt Ziffer 24 zu? – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/12/01! – Minderheit.

Zu Ziffer 27 ist buchstabenweise Abstimmung gewünscht worden. Wer stimmt Ziffer 27 Buchstabe a zu? – Mehrheit.

Jetzt das Handzeichen zu Ziffer 27 Buchstaben b und c! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Zu Ziffer 30 rufe ich Buchstabe b Doppelbuchstabe ee auf. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Nun das Handzeichen zu dem Rest der Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Aus Ziffer 35 rufe ich die Buchstaben a und b auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 35 Buchstabe c! – Minderheit.

(C)

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Der Landesantrag in Drucksache 920/13/01 konkurriert mit Ziffer 38. Wer ist für den Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 38 auf. – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 41 und dem Landesantrag in Drucksache 920/14/01.

Wer ist für Ziffer 41? – Minderheit.

Dann rufe ich den Landesantrag in Drucksache 920/14/01 auf. – Minderheit.

Ziffer 43 steht in Konkurrenz zu dem Antrag in Drucksache 920/15/01.

Wer ist für Ziffer 43? – Minderheit.

Jetzt das Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 920/15/01! – Minderheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Minderheit.

Nun das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

(D)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir fahren in der Abstimmung mit **Punkt 9 d)**, dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sozialdatenschutzes, fort.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 826/2/01 vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe nun **Punkt 9 e)** auf: Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes – Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 841/1/01, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 und 2 der Empfehlungen gemeinsam aufzurufen. Ich frage daher, wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

Vizepräsident Dr. Henning Scherf

- (A) Wie soeben festgelegt, wird Herr **Staatsminister Dr. Günther Beckstein** (Bayern) zum **Beauftragten** des Bundesrates nach § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**.

Ich komme jetzt zu **Punkt 75**: Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes – Artikel 35 –, Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuss für Verteidigung** – mitberatend – zu.

Diesen Komplex abschließend rufe ich **Punkt 79** auf: Gesetzentwurf zum strafrechtlichen Instrumentarium gegen Terrorismus und Organisierte Kriminalität, Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir fahren fort mit **Tagesordnungspunkt 13**:

Gesetz zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 899/01, zu Drucksache 899/01)

Erste Wortmeldung: Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

- (B) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im deutschen Gesundheitswesen besteht Reformbedarf. Das ist nichts Neues. Neu ist die Dramatik der Entwicklung: Wir müssen befürchten, dass im nächsten Jahr der durchschnittliche Beitragssatz zu den gesetzlichen Krankenkassen die 14-%-Marke erreicht; einige große gesetzliche Krankenkassen haben sie sogar schon überschritten. Dies macht deutlich, dass wir schon auf Grund volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Probleme reformieren müssen.

Wir haben es mit einer ständigen Reform mit unterschiedlichem Tiefenschärfegrad zu tun. Was heute zur Beratung ansteht, ist ein echtes Gesundheitsreformgesetz. Es ist auf die Zustimmung des Bundesrates angewiesen, mit der, bei allem sonstigen Streit, auch gerechnet werden kann.

Dieses wichtige Gesetz schafft die **Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen** und uno actu für eine bessere Bekämpfung der großen Volkskrankheiten, aber auch für **mehr Gerechtigkeit**. Krankenkassen, die kranke Menschen gut versorgen, werden dafür nicht bestraft, und Krankenkassen, die junge, gut verdienende, gesunde Menschen anwerben, werden dafür nicht belohnt.

Ich werde in Rheinland-Pfalz immer wieder gefragt – Sie kennen sicherlich andere Beispiele –, ob ich erklären könne, was die Knöll AG, eine **Betriebskrankenkasse** – heute nennt sie sich „Betriebskrankenkasse der Pfalz“ –, mit einem Beitragssatz von 11,9 % anders und besser macht als die große Allgemeine Ortskrankenkasse, die in unserem Land 850 000 Mit-

glieder hat und deren Beitragssatz in den nächsten Monaten von 14,1 auf 14,6 % erhöht wird. Diese zweite große gesetzliche Krankenkasse hat besonders viele Rentner und kranke Menschen als Mitglieder, die Mitgliederstruktur der genannten geöffneten früheren Betriebskrankenkasse ist eine andere. In Bezug auf die Daseinsberechtigung, den Daseinszweck einer gesetzlichen Krankenkasse ist beim besten Willen nicht zu erklären, warum bestimmte Krankenkassen mit sehr viel günstigeren Beitragssätzen werben können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das **Gutachten des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen**. Wir müssen akzeptieren, dass die Fachleute fast unisono zu dem Ergebnis kommen: Die deutschen Versicherten zahlen einen hohen Preis für eine sektoral gute, aber im Ganzen mittelmäßige Versorgung, die Lücken und Qualitätsmängel aufweist, wenn vor allen Dingen chronisch Kranke behandelt und Volkskrankheiten bekämpft werden müssen, wenn Menschen eingebettet werden müssen, die unter alltäglichen und vielfältig vorkommenden Erkrankungen leiden, aber in diesem System nicht optimal, insbesondere nicht ganzheitlich betreut werden, sondern von Arzt zu Arzt, von Einrichtung zu Einrichtung gehen, anstatt durch das Gesundheitswesen gesteuert zu werden, so dass ihrer chronischen Erkrankung Rechnung getragen wird.

Eines der bekanntesten Beispiele ist der sehr häufig vorkommende **Altersdiabetes**. Wenn die erkrankten Menschen gut betreut, gut eingestellt werden, können Amputation oder im schlimmsten Fall die Erblindung verhindert werden. Gut eingestellte diabetes- (D) kranke Menschen können solche schrecklichen Erscheinungen im Alter vermeiden, indem sie vorbeugen. Das **Gesundheitswesen der Zukunft** stellt im Regelfall sicher, dass um diabetes- kranke Menschen herum ein Netz aufgebaut wird: Es wird **Lotsen durch das System** – in diesem Fall eine diabetologische Schwerpunktpraxis – geben, die die Patienten so betreuen, dass sie den Anbietern nicht mehr ratlos, manchmal auch hilflos gegenüberstehen.

Die **Disease-Management-Programme**, Frau Staatssekretärin Schaich-Walch, die vorbereitet werden, setzen genau an der richtigen Stelle an. Hierbei kann übrigens die **Selbstverwaltung** beweisen – das Gesundheitswesen ist zum wesentlichen Teil selbstverwaltet –, dass die Akteure mitmachen und zusammenarbeiten. Die Gestaltungsmacht der Politik im Gesundheitswesen ist auch an dieser Stelle begrenzt; deswegen kommt es besonders darauf an, dass der Rahmen, der bundesgesetzlich geschaffen wird, durch die beteiligten Partner ausgefüllt wird.

Meine Damen und Herren, die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, die das **Bundesverfassungsgericht** schon zum geltenden Risikostrukturausgleich angerufen haben, weil sie die Beitrags-einnahmen gerne in ihrer Region behalten wollen, schlagen heute vor, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Ich sage an dieser Stelle: Das ist Standortpolitik der unsolidarischen Art. Wenn man nicht nur **Solidarität** innerhalb der gesetzlichen Kranken-

- (A) kommens und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung zu Lasten steuererhlicher Unternehmer.

Die Bayerische Staatsregierung hält daher die grundlegende Zielrichtung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes für richtig und unterstützt die entsprechenden umsatzsteuerlichen Regelungen unter Hintanstellung gewisser Bedenken im Einzelnen.

Die Bayerische Staatsregierung ist jedoch der Auffassung, dass die im **Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz** ebenfalls enthaltene Regelung, durch die Organschaften mit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen die steuerliche Anerkennung versagt wird – neuer § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz –, verfehlt ist:

Zum einen ist das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz das falsche Gesetz für eine solche Regelung. Denn es suggeriert der Öffentlichkeit, dass es hier quasi um unlautere Machenschaften von Unternehmen geht, die unterbunden werden müssten. Dies trifft nicht zu und wird auch von der Bundesregierung selbst nicht behauptet.

Zum anderen sprechen schwer wiegende steuerfachliche Gesichtspunkte gegen diese erst im Finanzausschuss des Bundestages nachgeschobene Regelung: Sie stellt einen massiven Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar. Versicherungsunternehmen werden ohne sachliche Differenzierung anders behandelt als andere Kapitalgesellschaften.

- (B) Die Unterschiede zwischen Organschaften der Versicherungsbranche und anderen Organschaften sind nicht von derartigem Gewicht, dass sie die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Weder die Tatsache, dass eine Organschaft durch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen genehmigt werden muss, noch der Umstand, dass die Genehmigung nur zeitlich befristet erteilt wird, rechtfertigen eine Differenzierung, da Genehmigungserfordernis und zeitliche Befristung allein der Sicherstellung einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Kontrolle dienen. Ein Grund, an die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen der Versicherungsbranche höhere Anforderungen zu stellen als an andere Unternehmen, ist nicht ersichtlich.

Im neuen Körperschaftsteuersystem sind Beteiligungserträge mit Körperschaftsteuer vorbelastet. Dies ist die logische Konsequenz aus einem Körperschaftsteuersystem mit abschließender Besteuerung auf jeder Unternehmensebene. Damit sind auch Beitragsrückerstattungen, soweit sie aus Beteiligungserträgen gespeist werden, körperschaftsteuerlich vorbelastet. Die Begründung der Bundesregierung zu den beschlossenen Änderungen ist nicht tragfähig. Die vorgesehenen Änderungen gehen weit über den Bereich der Gewerbesteuer hinaus und entfalten insbesondere Wirkung auf die Körperschaftsteuer.

Die Organschaft bei Versicherungsunternehmen privilegiert nicht die Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage, sondern stellt ein mit anderen Kapitalgesellschaften vergleichbares Belastungsergebnis her.

Branchenbezogene Sonderregelungen zu Lasten einzelner Steuerzahler sind ungeeignet, um Probleme des Gemeindefinanzierungssystems zu lösen. Sie lassen sich jedenfalls nicht damit begründen, dass einzelne systemimmanente Regelungen zu unerwünschten Folgewirkungen führen.

Wird diese Einschränkung Gesetz, sind massive verfassungsrechtliche Probleme absehbar. Wenn die Bayerische Staatsregierung gleichwohl davon absieht, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, so geschieht dies aus der Erwägung heraus, dass ein essenzielles öffentliches Interesse daran besteht, die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ohne grundsätzliche Abstriche, die ihre Wirksamkeit in Frage stellen würden, in Kraft zu setzen. Dies muss auch möglichst bald geschehen. Jede weitere Verzögerung erleichtert kriminelles Verhalten Einzelner.

Anlage 8

Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 9 e** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen teilt die Auffassung, dass dringend **Regelausweisungstatbestände** geschaffen werden müssen, die an die Zugehörigkeit zu terroristischen Organisationen oder deren Unterstützung anknüpfen. Die Einzelheiten, insbesondere was die Frage der Verdachtsschwelle anbelangt, sind aus der Sicht Nordrhein-Westfalens jedoch im Zusammenhang mit dem unter Tagesordnungspunkt 9 c) vorliegenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu klären. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Die Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 haben gezeigt, dass die terroristische Bedrohung weltweit eine neue Dimension angenommen hat.

Diese Bedrohung stellt nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Die Strafverfolgungsbehörden werden diesen Herausforderungen nur gewachsen sein, wenn ihnen auch das richtige strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium an die Hand gegeben wird.

(A) Die Bundesregierung hat bei ihren aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung den strafrechtlichen Bereich weitestgehend ausgeblendet. Diese Untätigkeit kann nicht länger hingenommen werden. Bayern sieht sich daher gemeinsam mit Thüringen gezwungen, die Initiative zu ergreifen und ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die notwendigen gesetzlichen Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Lassen Sie mich die wichtigsten Punkte unserer Initiative kurz erläutern:

Es ist notwendig, die strafrechtlichen Vorschriften zur Gewinnabschöpfung zu optimieren. Die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen ist bekanntlich eine äußerst wirksame Maßnahme auch und gerade zur Bekämpfung des Terrorismus. Die aktuelle Situation zeigt, dass der internationale Terrorismus über ganz erhebliche finanzielle Ressourcen verfügt.

Konkret schlagen wir zunächst vor, bei den Strafvorschriften, die die Bildung terroristischer und krimineller Vereinigungen betreffen, die Verhängung der Vermögensstrafe, die Anordnung des Erweiterten Verfalls und die Dritteinziehung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es überfällig, dass beim Erweiterten Verfall generell Beweiserleichterungen vorgesehen werden. Die Beweisanforderungen müssen im Rahmen des verfassungsrechtlich Vertretbaren so praktikabel wie möglich gefasst werden.

Verbesserungen sind auch bei der Geldwäsche nötig. Das Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar und ist deshalb für die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiger Ansatzpunkt, um in die Strukturen terroristischer und organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen. Wir schlagen daher vor, die Unterstützung von und das Werben für terroristische Vereinigungen als Vortat der Geldwäsche vorzusehen.

Das Eindringen und Betätigen von Verdeckten Ermittlern muss durch die Zulässigkeit milieugerechten Verhaltens abgesichert werden. Hierfür muss endlich ein ausdrücklicher Rechtfertigungsgrund für objektiv normwidriges Verhalten Verdeckter Ermittler in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten nach § 12 Fernmeldeanlagenengesetz ist für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. Die Vorschrift tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt.

Die Bundesregierung hat zwar mittlerweile einen Gesetzentwurf in Bezug auf eine Nachfolgeregelung vorgelegt. Dieser sieht aber im Vergleich zum geltenden Recht vor allem Einschränkungen der Ermittlungsmöglichkeiten vor. Der Entwurf der Bundesregierung ist so nicht akzeptabel. Dies hat auch die Behandlung des Entwurfs im Bundesrat ergeben.

Doch damit nicht genug: Der vorgesehene Zeitplan für die Verabschiedung einer Nachfolgeregelung wurde nicht eingehalten. Ursprünglich hieß es, der

Deutsche Bundestag werde am 15. November 2001 (C) entscheiden, jetzt soll er wohl heute entscheiden.

Hier zeigt sich eine unverantwortliche Handlungsschwäche der rotgrünen Regierungskoalition, die es offenbar nicht zu Stande bringt, einen Gesetzesbeschluss so rechtzeitig herbeizuführen, dass noch in diesem Jahr ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden kann. Der Bundestag wird voraussichtlich nicht nur wesentliche Vorschläge des Bundesrates nicht aufgreifen, sondern die Ermittlungsmöglichkeit gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag noch weiter einschränken. Der Bundesrat könnte sich deshalb in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr gezwungen sehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. In einem solchen Fall läge es allein in der Verantwortung der Regierungskoalition, dass ab 1. Januar 2002 zunächst einmal keine Befugnisnorm mehr besteht.

Der Rechtsausschuss des Bundesrates empfiehlt deshalb im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, das heute gleichfalls hier behandelt wird, durch eine Verlängerung der Geltungsdauer von § 12 Fernmeldeanlagenengesetz um sechs Monate Zeit für die Erarbeitung einer sachgerechten Regelung zu gewinnen. Welche der von der Bundesregierung nicht aufgegriffenen Anliegen des Bundesrates in der Sache berücksichtigt werden müssen, ist in unserem Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** dargestellt. Es handelt sich dabei um Vorschläge, für deren Umsetzung sich auch die Justizministerinnen und -minister bei ihrer Konferenz vom 9. November dieses Jahres eingesetzt haben. (D)

Um zu verhindern, dass die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden praktisch dadurch leer laufen, dass Daten nicht mehr vorhanden sind, ist es notwendig, für den Bereich der Telekommunikation und der Teledienste Verpflichtungen zur Vorratsspeicherung von potenziell für die Strafverfolgung nützlichen Daten zu schaffen.

Zusätzlich sollen die Diensteanbieter im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen: Nach dem Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte sowie der Kurs- und Marktpreismanipulation von den Telekommunikationsunternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anzuordnen.

Außerdem soll eine Regelung geschaffen werden, wonach bei Vorliegen eines dringenden Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und der Gefahr der Begehung weiterer schwerer terroristischer Straftaten die Anordnung der Untersuchungshaft ohne weiteren Haftgrund möglich ist.

- (A) Lassen Sie mich abschließend mein Bedauern darüber ausdrücken, dass die Bundesregierung bis zum heutigen Tag keine praktikable Ersatzregelung für die Ende 1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung vorgelegt und dass der Bundestag die Vorschläge des Bundesrates betreffend ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht bisher nicht umgesetzt hat. Immerhin datiert der auf Antrag Bayerns beschlossene Gesetzentwurf des Bundesrates vom März dieses Jahres. Am 11. Oktober 2001 hat die Bundesministerin der Justiz im Deutschen Bundestag außerdem angekündigt, sie werde Ende Oktober einen neuen Entwurf zur Kronzeugenregelung vorlegen. Das ist nicht geschehen.

Die Fachleute sind sich dabei einig, dass die konspirativen Verflechtungen, die für den Terrorismus ebenso wie für organisierte Kriminalität typisch sind, nach den vorliegenden Erfahrungen vielfach nur dann aufgebrochen werden können, wenn den aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird.

Das geltende Recht bietet insoweit nur in Teilbereichen Handhaben. Ich knüpfe an den Beschluss der Justizministerinnen und -minister vom 9. November dieses Jahres zum Tagesordnungspunkt „Kronzeugenregelung“ an und appelliere an die Bundesregierung sowie an den Deutschen Bundestag, sich dafür einzusetzen, dass alsbald eine sachgerechte Kronzeugenregelung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates betreffend ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht geschaffen wird.

- (B) Ich darf Sie deshalb im Interesse der Sache um aufgeschlossene und rasche Ausschussberatungen bitten.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 9 c)** der Tagesordnung

Zur Klarstellung: Der Beitritt des Landes Baden-Württemberg zu den ehemals niedersächsischen Anträgen bezieht sich auf die Anträge in den Drucksachen 920/8/01, 920/11/01, 920/12/01, 920/13/01, 920/14/01, 920/15/01.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das ursprüngliche Ziel des Risikostrukturausgleichs (RSA) war der Ausgleich der finanziellen Auswir-

kungen unterschiedlicher Risikostrukturen der Krankenkassen, um eine gerechtere Belastung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zu erreichen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Krankenkassen abzubauen. Die im Risikostrukturausgleich zu Grunde gelegten Ausgleichsfaktoren sollten ursprünglich einen Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten der Krankenkassen und ihrer Versicherten setzen. Gerade mit diesem Ansatz sollte verhindert werden, dass durch den Risikostrukturausgleich unwirtschaftliche Verhaltensweisen gefördert oder provoziert werden. Einer solchen Zielsetzung würde auch die Hessische Landesregierung ohne Zögern zustimmen.

Heute aber stellt sich die Situation völlig anders dar. Vor dem Hintergrund des gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs führt der Risikostrukturausgleich inzwischen dazu, dass die Zahlerkassen höhere Beitragssätze erheben müssen als die Empfängerinnen. Das Transfervolumen – im Jahr 2001 ca. 4,8 Milliarden DM – von den Krankenkassen der alten Länder hin zu den Krankenkassen in den neuen Ländern hat so stark zugenommen, dass sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen dazu veranlasst sehen, die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Regelung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz der Bundesregierung zur **Reform des Risikostrukturausgleichs** zu bewerten. Ich will nicht bestreiten, dass es Reformelemente enthält, über die man nachdenken sollte. Hierzu gehört, dass die Versorgung chronisch Kranker verbessert werden soll. Doch die entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen sind mit bürokratischen, wettbewerbsbehindernden und ausgabensteigernden Maßnahmen belastet. Eine Qualitätsverbesserung bei der Versorgung der Versicherten ist selbstverständlich notwendig. Die aktuellen Gutachten des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen haben einige Defizite bei der Versorgung chronisch Kranker festgestellt, mit denen man sich kritisch auseinandersetzen muss. Doch strukturierte Behandlungsprogramme gehören nicht in den Risikostrukturausgleich hinein. Hier können sie eher ein falsches Signal in Richtung auf einen Ausgabenausgleich setzen, was diesen Ansatz der strukturierten Versorgung unnötigerweise in Misskredit bringt.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen habe ich erhebliche Zweifel, ob es sich leisten können, neue Programme zur Versorgung chronisch Kranker einzuführen, die bekanntlich erst einmal Mehrausgaben verursachen, ehe sie nach einiger Zeit über eine optimierte Versorgung der Patienten zu Einsparungen führen können.

Die Festlegung und die Anerkennung der neuen Programme sind in der vorliegenden Form abzulehnen. Einen Punkt möchte ich aus der Sicht der Länder hervorheben: Auch die von landesunmittelbaren Krankenkassen entwickelten Programme zur Versorgung chronisch Kranker sollen durch das Bundesversicherungsamt zugelassen werden. Hier werden, ohne